

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
92/C 65/01	Bekanntmachung — Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .....	1
	<b>Kommission</b>	
92/C 65/02	ECU .....	2
92/C 65/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) .....	3
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	<b>Kommission</b>	
92/C 65/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt .....	4
92/C 65/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt .....	14
	<b>Hinweis</b> (siehe dritte Umschlagseite)	

---

## I

*(Mitteilungen)*

## RAT

## BEKANNTMACHUNG

**Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(92/C 65/01)

Der Rat hat gemeinsame Standpunkte zu folgenden Texten festgelegt:

Vorschläge für

- Richtlinie über die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge  
Dok. 4120/92 + ADD (am 25. Februar 1992 angenommen)
- Entscheidung über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung  
Dok. 4477/92 (am 25. Februar 1992 angenommen)
- Entscheidung über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1992—1994)  
Dok. 4478/92 + ADD (am 2. März 1992 angenommen)
- Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)  
Dok. 4437/92 + ADD (am 25. Februar 1992 angenommen)
- Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge  
Dok. 4444/92 + ADD (am 25. Februar 1992 angenommen)
- Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG  
Dok. 4482/92 + ADD (am 25. Februar 1992 angenommen)
- Verordnung des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel  
Dok. 4619/92 + ADD REV 1 (ES) + COR 1 (F, D, I, NL, EN, DK, GR, P) und COR 2 (DK) (am 25. Februar 1992 angenommen)

Der Text dieser gemeinsamen Standpunkte kann beim Generalsekretariat des Rates, Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, Büro 12/53, Telefax 234 81 74, angefordert werden.

Bei jeder Bestellung sind die Referenznummern dieses Amtsblatts und die laufende Nummer des betreffenden Vorschlags anzugeben.

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

13. März 1992

(92/C 65/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0530	Portugiesischer Escudo	175,985
Deutsche Mark	2,04374	US-Dollar	1,22416
Holländischer Gulden	2,29971	Schweizer Franken	1,84726
Pfund Sterling	0,714839	Schwedische Krone	7,40863
Dänische Krone	7,92400	Norwegische Krone	8,01251
Französischer Franken	6,93671	Kanadischer Dollar	1,46655
Italienische Lira	1531,79	Österreichischer Schilling	14,3815
Irishes Pfund	0,766298	Finnmark	5,57300
Griechische Drachme	235,676	Japanischer Yen	163,511
Spanische Peseta	129,199	Australischer Dollar	1,62205
		Neuseeländischer Dollar	2,23796

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(92/C 65/03)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1144/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 23)	12. 3. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1145/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 26)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1206/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 31)	12. 3. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1207/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 34)	12. 3. 1992	67,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2628/91 der Kommission vom 3. September 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 246 vom 4. 9. 1991, S. 5)	12. 3. 1992	110,94 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2844/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 54)	12. 3. 1992	278,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2845/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 56)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2846/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 58)	12. 3. 1992	258,00 ECU/t

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt**

(92/C 65/04)

KOM(91) 548 endg. — SYN 384

*(Von der Kommission vorgelegt am 24. Februar 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a des Vertrages trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Auf dem Elektrizitätssektor kommt der Vollendung des Binnenmarktes besondere Bedeutung zu. Es gilt nicht nur, unter gleichzeitiger Stärkung der Versorgungssicherheit der Gemeinschaft die Effizienz bei der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dieses Produkts zu verbessern, sondern es muß auch gewährleistet sein, daß alle Verbraucher Strom auf gleicher Grundlage erwerben können, so daß eine Wettbewerbsverzerrung bei den Abnehmerindustrien vermieden wird.

Die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts muß schrittweise erfolgen und in Stufen verwirklicht werden, damit die Industrie sich flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann.

Die Richtlinien 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze<sup>(1)</sup> und 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung von Transparenz der von industriellen Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise<sup>(2)</sup> sind eine erste Stufe auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes.

Zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts sind nunmehr weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Notwendigkeit, eine echte Marktöffnung und eine gut ausgewogene Anwendung dieser Vorschriften sicherzustellen, erfordert die Einführung harmonisierter Kriterien und Verfahren für den Bau und Betrieb von Produktionsanlagen zur Stromerzeugung. Diese Kriterien und Verfahren müssen objektiv, transparent und nicht-diskriminierend sein, um sicherzustellen, daß keine Wettbewerbsverfälschung eintritt, insbesondere durch besondere Bedingungen bezüglich der Standortwahl für Produktionsanlagen innerhalb der Gemeinschaft und ihrer Marktnähe.

Es müssen daher gemeinsame Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Produktionsanlagen sowie Übertragungs- und Verteilerleitungen durch die Mitgliedstaaten erlassen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, die für das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes erforderlich sind.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Elektrizitätsbereich muß der Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 30.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 16.

Auf einem einheitlichen Markt müssen die Elektrizitätsunternehmen nach den üblichen handelspolitischen Grundsätzen tätig sein können.

Es muß dafür gesorgt werden, daß Stromverbraucher und -erzeuger ohne Diskriminierung und vorbehaltlich der verfügbaren Kapazität und gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen haben. Für die nächste Stufe können die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit einschränken und auf große Industrieunternehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auf Verteiler beschränken.

Jedes Übertragungsnetz muß einem zentralen Management und zentraler Überwachung unterliegen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern zu gewährleisten. Daher muß ein Betreiber des Übertragungsnetzes benannt werden, dem das Management und der Ausbau des Netzes obliegen. Der Betreiber des Übertragungsnetzes muß sich hinsichtlich aller Aspekte des Betriebs, einschließlich der Genehmigung von Anschlüssen an das Netz, Gebührenerhebung für geleistete Dienste und Einsatz von Erzeugungsanlagen, in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise verhalten.

Aus den gleichen Gründen muß ein Betreiber für das Verteilernetz benannt werden, dem das Management und der Ausbau des jeweiligen Verteilernetzes obliegt.

Die Bedingungen für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen sind nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen oder andere internationale Normen und Spezifikationen festzulegen.

Die Grundsätze der Gebührenfestsetzung müssen eindeutig festgelegt werden, um gerechte und transparente Bedingungen für die Benutzung von Übertragungs- und Verteilernetzen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Nichtdiskriminierung müssen die Übertragungs- und Verteilerfunktionen von vertikal integrierten Unternehmen als gesonderte Abteilungen mit getrennter Buchführung betrieben werden. Die Rechnungslegung aller Elektrizitätsunternehmen muß ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von möglichen mißbräuchlichen Ausnutzungen einer marktbeherrschenden Stellung, die zum Beispiel in anomal hohen oder niedrigen Tarifen oder in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen bestehen können.

Es sind Sicherungsklauseln vorzusehen und Vorkehrungen für ein Streitschlichtungsverfahren zu treffen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die allgemeinen Grundsätze auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden,

die einen Rahmen festlegen, deren Durchführung jedoch im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Hierdurch wird es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, das System zu wählen, das seiner besonderen Situation am besten entspricht. Es sollte den Mitgliedstaaten daher weiterhin freistehen, entsprechend den Vertragsbestimmungen und gemäß den Vorschriften des abgeleiteten Rechts die genauen Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Kraftwerken, Übertragungs- und Verteilerleitungen sowie objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die Abrufung von Kraftwerkskapazitäten festzulegen. Im übrigen können die Mitgliedstaaten wie bisher Art und Umfang der Rechte der Verteilerunternehmen festlegen (einschließlich der Gewährung von Exklusivrechten für die Versorgung von allen Kunden unterhalb des Schwellenwertes für die Berechtigung zum Zugang zum Übertragungs- und Verteilernetz) sowie deren öffentliche Dienstleistungspflichten, einschließlich der Lieferpflicht, der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzes und der Entwicklung der Netzkapazitäten zur Befriedigung der Nachfrage. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Befugnis behalten, die Tarifstruktur für Endverbraucher zu bestimmen, die nicht zum Zugang zum Übertragungs- und Verteilernetz berechtigt sind, z. B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.

Alle diese Maßnahmen stellen eine zweite Liberalisierungsstufe dar; auch nach ihrer Durchführung werden jedoch gewisse Hemmnisse für den Elektrizitätshandel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen. Es wird daher notwendig sein, eine weitere Liberalisierung des Marktes zu erreichen, insbesondere durch eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die direkte Versorgung der Kunden durch die Produzenten. Die Einzelheiten dieser dritten Stufe, in der der Binnenmarkt für Elektrizität verwirklicht werden soll, können erst anhand der bei der Verwirklichung der zweiten Stufe gemachten Erfahrungen festgelegt werden. Dabei erscheint ein Zeitraum von drei Jahren als ausreichend, um die Erfahrungen zu sammeln, auf deren Grundlage die dritte und letzte Stufe festgelegt wird.

Diese Richtlinie steht der Anwendung der Vertragsvorschriften nicht entgegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Geltungsbereich

#### Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für den Zugang zum Markt, Kriterien und Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, und/oder -verteilung sowie für den Betrieb des Verbundnetzes erlassen.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. „Erzeugung“: die Produktion von Elektrizität;
2. „Produzent“: eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität zum Eigenverbrauch oder für den Verkauf erzeugt;
3. „Übertragung“: den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Stromversorgung von Kunden;
4. „Verteilung“: Transport von Elektrizität mit weniger hoher Spannung über Verteilernetze zum Zweck der Stromlieferung an Kunden;
5. „Kunden“: Großhändler oder Endverbraucher von Elektrizität;
6. „Verbindungsleitungen“: Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
7. „Verbundsystem“: eine Anzahl Übertragungs- und Verteilernetze, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
8. „Direkte Leitung“: eine Leitung, mit der ein oder mehrere Kunden mit einem Versorgungspunkt verbunden sind ohne Benutzung des Verbundsystems;
9. „Wirtschaftliche Rangfolge“: Rangfolge von Elektrizitätsversorgung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
10. „Europäische Spezifikation“: eine gemeinsame technische Spezifikation oder eine europäische Norm bzw. eine nationale Norm, die eine europäische Norm umsetzt;
11. „Europäische Norm“: eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als europäische Norm (EN) oder Harmonisierungsdokument (HD) nach den gemeinsamen Regeln dieser Organisationen gebilligt wurden;
12. „Gemeinsame technische Spezifikation“: ein technisches Erfordernis, das nach einem von den Mitgliedstaaten zur Anwendung in allen Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren aufgestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde;
13. „Hilfsdienste“: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilersystems erforderlich sind, wie Einhaltung von Besonderheiten beim Lastausgleich, Frequenzüberwachung, Spannungsüberwachung, Reserveelektrizität usw.;
14. „Netzbenutzer“: jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird. Dies schließt Produzenten, Netzbetreiber, Eigentümer unabhängiger Übertragungs- und Verteilernetze, Versorgungsunternehmen und andere Kunden ein;
15. „Lieferant“: eine natürliche oder juristische Person, die Kunden mit Elektrizität versorgt;
16. „Versorgung“: Lieferung und Verkauf von Elektrizität an Kunden;
17. „Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“: ein Elektrizitätsunternehmen, das zwei oder mehrere der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität.

## KAPITEL II

**Zugang zum Markt***Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Elektrizitätsunternehmen nach kommerziellen Grundsätzen betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Es steht den Elektrizitätsunternehmen frei, die Art ihrer Geschäfte den Marktgegebenheiten anzupassen und auf den dem Elektrizitätsgeschäft verwandten Gebieten tätig zu werden.

(3) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 ist es den Mitgliedstaaten untersagt, in bezug auf Kunden Tarife oder Preise festzulegen, zu genehmigen, zu beeinflussen oder zu regulieren hinsichtlich der Mengen, für die diese Kunden von ihrem Recht gemäß Artikel 6 und 7 Gebrauch machen, Elektrizität zu erwerben oder vertraglich zu vereinbaren, diese zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundsystems mit Strom beliefert zu werden.

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen den in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen die Genehmigung, auf ihrem Hoheitsgebiet Anlagen zur Stromerzeugung für den eigenen Bedarf oder für den Verkauf nach den gemäß den Absätzen 2 bis 6 festzulegenden Voraussetzungen und Genehmigungsverfahren zu errichten, zu betreiben, zu erwerben oder zu veräußern.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die von einem Unternehmen, das einen Lizenzantrag auf den Bau oder Betrieb einer Stromerzeugungsanlage stellt, zu erfüllenden Voraussetzungen fest. Diese müssen objektiv und nicht-

diskriminierend sein. Sie werden spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum veröffentlicht.

Die Voraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf:

- die Sicherung und Sicherheit der Anlage;
- die Erfordernisse des Umweltschutzes;
- die Landnutzung und Standortgebung;
- die technische und finanzielle Kapazität des antragstellenden Unternehmens.

Aus Gründen der Umweltpolitik und der Versorgungssicherheit können die Mitgliedstaaten jedoch zusätzliche Kriterien zur Beschränkung der für die Stromerzeugung eingesetzten Primärenergiequelle einführen.

(3) Die Mitgliedstaaten regeln und veröffentlichen spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum die Verfahren, welche die Unternehmen, die einen Antrag auf Genehmigung für den Bau und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen stellen, befolgen müssen. Diese Verfahren dürfen keine Diskriminierungen enthalten.

Die Verfahren können sich je nach der Art der einzusetzenden Primärenergiequelle und des technischen Typs der Erzeugungsanlagen unterscheiden. Bei größeren Anlagen kann die Genehmigung für jeden einzelnen Bauabschnitt erteilt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Voraussetzungen und Verfahren auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt und daß alle Anträge unverzüglich bearbeitet werden.

Änderungen der Voraussetzungen und Verfahren, die sich während der Antragstellung ergeben, werden in nichtdiskriminierender Weise auf alle Antragsteller angewandt, deren Anträge sich in Bearbeitung befinden.

(5) Die Mitgliedstaaten können an die Genehmigung Bedingungen und Auflagen knüpfen, sofern diese Bedingungen und Auflagen nichtdiskriminierend und nicht restriktiver sind, als für die Einhaltung der Voraussetzungen notwendig ist.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Versagung der Genehmigung gegenüber dem Antragsteller begründet wird und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung für den Bau oder Betrieb von Stromübertragungs- oder Verteilerleitungen und dazugehörigen Einrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet gemäß den Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Die Mitgliedstaaten regeln die von einem Unternehmen, das einen Antrag auf Genehmigung für den Bau oder Betrieb einer Übertragungs- oder Verteilerleitung stellt, zu erfüllenden Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum veröffentlicht.

Die Voraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf:

- die Sicherung und Sicherheit der Leitungen und dazugehörigen Ausrüstungen;
- die Erfordernisse des Umweltschutzes;
- die Landnutzung und Standortgebung;
- die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens;
- die technische und finanzielle Kapazität des antragstellenden Unternehmens.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Erteilung der Genehmigung jedoch ablehnen oder zurückstellen, wenn der entsprechende Bedarf an Übertragungs- und Verteilerkapazität durch die im Verbundnetz vorhandenen Übertragungs- und Verteilerkapazitäten zu einem angemessenen und gerechten Preis gedeckt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren, die von einem Unternehmen beim Antrag auf Genehmigung für den Bau oder den Betrieb von Übertragungs- und Verteilerleitungen zu befolgen sind, spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum fest. Das Verfahren darf nicht diskriminierend sein.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Voraussetzungen und Verfahren auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt und daß alle Anträge unverzüglich bearbeitet werden.

Änderungen der Voraussetzungen und Verfahren, die sich während der Antragstellung ergeben, werden in nichtdiskriminierender Weise auf alle Antragsteller angewandt, deren Anträge sich in Bearbeitung befinden.

(6) Das Recht auf Enteignung privater Grundstücke oder das Recht zur Benutzung öffentlichen Grund und Bodens wird auf nichtdiskriminierende Weise gewährt.

Wird bei der Gewährung des Rechts auf Enteignung oder zur Benutzung öffentlichen Grund und Bodens das Interesse der Öffentlichkeit berücksichtigt, so gilt eine Leitung als im Interesse der Öffentlichkeit, wenn:



- i) die Leitung zur Deckung des Bedarfs an Übertragungs- oder Verteilungskapazität notwendig ist, die von den vorhandenen Netzen nicht gedeckt werden kann, oder
- ii) ein wesentlicher Teil der Leistungskapazität entweder von Dritten genutzt werden kann oder der Öffentlichkeit zu einem angemessenen und gerechten Preis zugänglich gemacht wird.

(7) Die Mitgliedstaaten können an die Genehmigung Bedingungen und Auflagen knüpfen, sofern diese Bedingungen und Auflagen nichtdiskriminierend und nicht restriktiver sind, als für die Einhaltung der Voraussetzungen notwendig ist.

(8) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Versagung der Genehmigung gegenüber dem Antragsteller begründet wird und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

#### Artikel 6

(1) Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Stromproduzenten und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, durch eine direkte Leitung ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebengeordnete Unternehmen sowie Kunden zu versorgen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, von Produzenten und Versorgern Elektrizität zu erwerben und durch eine direkte Leitung beliefert zu werden.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Stromproduzenten und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist:

- i) ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebengeordnete Unternehmen im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze gemäß Artikel 14 bzw. 21;
- ii) Kunden im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen oder Versorgungsverträge abzuschließen, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze gemäß Artikel 14 bzw. 21.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, Elektrizität von Produzenten oder Versorgern im selben oder einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben oder zu vereinbaren, Elektrizität zu erwerben und durch

die Nutzung des Verbundsystems mit Strom beliefert zu werden, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze gemäß Artikel 14 bzw. 21. Der Mitgliedstaat kann eine derartige Nutzung des Verbundsystems beschränken auf:

- einzelne Gesellschaften für die Versorgung der Standorte, deren jeweiliger jährlicher Gesamtverbrauch 100 GWh bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Verbrauch überschreitet;
- Verteilergesellschaften, und zwar einzeln oder gemeinschaftlich, deren einzelne oder gemeinsame Verkäufe mindestens 3 % bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Prozentsatz des Gesamtverbrauchs in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausmachen.

### KAPITEL III

#### Betrieb eines Übertragungsnetzes

##### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten benennen den Betreiber eines Netzes oder fordern die Unternehmen, die Eigentümer der Übertragungsnetze (einschließlich der dazugehörigen elektrischen Leitungen) sind oder für Kontroll- oder Abrufsysteme verantwortlich sind, auf, einen Netzbetreiber zu benennen, dem der Betrieb, die Wartung und der Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und der Verbindungsleitungen mit anderen Netzen obliegen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, wonach das Übertragungsnetz getrennt von den Produktions- und Verteilungseinheiten eines integrierten Elektrizitätsunternehmens bzw. von sonstigen Produktions- und Verteilungsunternehmen betrieben wird.

(3) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß der Betreiber von Übertragungsnetzen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 bis 15 tätig ist.

##### Artikel 9

(1) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes unterhält auf seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz.

(2) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes nimmt vom Kauf oder Verkauf von Elektrizität Abstand mit Ausnahme von Fällen, in denen solche Geschäfte in Verbindung stehen mit

- Hilfsdiensten im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels,
- Elektrizität, die von Produktionsanlagen erzeugt wird, auf die im Artikel 13 Absatz 4 Bezug genommen ist.

(3) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes ist nach besten Kräften bemüht, das Übertragungsnetz auszubauen und den zügigen Bau neuer Übertragungskapazitäten voranzutreiben, die notwendig sind, um die Übertragungskapazität der Nachfrage anzupassen.

(4) Der Betreiber des Übertragungsnetzes ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit aller erforderlichen Hilfsdienste sicherzustellen und auf diese Weise einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Sicherheit des Elektrizitätsnetzes zu gewährleisten.

(5) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes trägt dafür Sorge, daß mit einem Zählwerk erfaßte Betriebsangaben zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.

(6) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes behandelt Benutzer oder Kategorien von Benutzern des Netzes und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Netzbetreibers gleich.

#### Artikel 10

(1) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, an das sein eigenes Netz angeschlossen ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Verbundsystems sicherzustellen.

(2) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes erleichtert die Durchleitung von Strom von und in alle angeschlossenen Netze. Dazu schließt der Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen mit anderen einschlägigen Betreibern von Übertragungs- oder Verteilernetzen, so daß ein an sein Netz angeschlossener Kunde das Verbundsystem benutzen kann.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes legt insbesondere nach Beratung mit dem Netzbetreiber des angeschlossenen Gebietes die Modalitäten für die Benutzung von Verbindungsleitungen fest.

#### Artikel 11

Der Betreiber des Übertragungsnetzes erstellt und veröffentlicht jährlich eine Vorausschau über die Stromerzeugungskapazität, die an das Netz angeschlossen werden kann, und über die Nachfrage nach Strom. Die Vorausschau erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Jahr der Erstellung.

#### Artikel 12

(1) Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 28 festgelegten Datum an, erstellt und veröffentlicht der Betreiber eines Übertragungsnet-

zes technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und für den Betrieb im Hinblick auf den Anschluß an das System der Erzeugungsanlagen, die elektrischen Anlagen des Endabnehmers, andere Übertragungs- oder Verteilernetze sowie direkte Übertragungs- und Verteilerleitungen festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts nicht stören.

(2) Die technischen Vorschriften werden von dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG<sup>(1)</sup> die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.

(3) Die technischen Vorschriften enthalten die nachstehenden Mindestangaben:

- a) Leistungsanforderungen betreffend Spannung und Frequenz;
- b) Voraussetzungen für den Anschluß an das Übertragungsnetz, insbesondere die Gebührenerfassung;
- c) Betriebsverfahren und -erfordernisse.

(4) Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen erstellt, soweit diese vorhanden sind.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.

(5) Der Betreiber des Übertragungsnetzes befolgt die Normen, wendet sie an und verschafft ihnen Geltung. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Normen, die von zwei oder mehreren Betreibern von Übertragungs- oder Verteilernetzen angewendet werden, so bemühen sich die betreffenden Netzbetreiber nach besten Kräften um eine Beseitigung der bestehenden Unterschiede.

(6) Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Netzes nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Erfordernisse enthalten noch den Zugang zum Netz ungebührlich behindern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

*Artikel 13*

(1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes ist verantwortlich für die Abrufung der Produktionsanlagen auf seinem Gebiet; er befindet über den Einsatz von Verbindungsleitungen mit anderen Netzen.

(2) Der Betreiber des Übertragungsnetzes befindet über die Einspeisung der Produktion aus den Anlagen und den Einsatz von Verbindungsleitungen nach Maßgabe des tatsächlichen Netzbedarfs auf der Grundlage von Kriterien, die vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt worden sind. Diese Kriterien sind objektiv und transparent; sie werden auf nichtdiskriminierende Weise angewandt und dürfen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts nicht stören.

(3) Bei den Kriterien für die Abrufung und für den Einsatz von Verbindungsleitungen werden der wirtschaftliche Vorrang von Strom aus verfügbaren Erzeugungsanlagen oder aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen, die sich für das Netz ergebenden technischen Beschränkungen sowie etwaige Maßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 ergreift, berücksichtigt.

(4) Bei der Abrufung von Erzeugungskapazitäten in seinem Gebiet gibt der Betreiber des Übertragungsnetzes Erzeugungsanlagen Vorrang, deren Kapazität 25 Megawatt nicht überschreiten, wenn diese Anlagen erneuerbare Energiequellen oder Abfall verwenden oder im Rahmen von Kraft/Wärme-Kopplung produzieren und die Elektrizität zu einem angemessenen Preis angeboten wird.

(5) Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß pro Kalenderjahr Strom bis zu einer Menge, die 20 % der zur Deckung des gesamten Strombedarfs des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzten Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Elektrizitätserzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Energieträger einsetzen. Dieser Wert wird bis zum 31. Dezember 2000 schrittweise auf 15 % gesenkt.

*Artikel 14*

(1) Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Betreiber des Übertragungsnetzes den Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundsystems stellen.

(2) Auf einen solchen Antrag hin schlägt der Betreiber des Übertragungsnetzes eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundsystems vor. Der Betreiber des Übertragungsnetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Benutzung des Netzes vorzulegen, wenn diese Benutzung die Stromübertragung in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

(3) Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Betreibers des Übertragungsnetzes:

- i) in das entsprechende Netz an dem im Antrag angegebenen Eintrittspunkt oder den -punkten und in den angegebenen Mengen Strom aufzunehmen; und/oder
- ii) die Lieferung der unter Ziffer i) genannten Mengen Strom (abzüglich etwaiger Leitungsverluste) an dem im Antrag angegebenen Austrittspunkt oder den -punkten des betreffenden Netzes zu ermöglichen.

(4) Auf Antrag liefert der Betreiber des Übertragungsnetzes einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Verbindungsleitungen.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

(5) Der Betreiber des Übertragungsnetzes veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und die Benutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der für die Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Verbindungsleitungen zu entrichtenden Gebühren erlauben.

(6) Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Betreibers des Übertragungsnetzes stützen, wird so gewählt, daß die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieser Dienste stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.

(7) Der Betreiber des Übertragungsnetzes legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein Netz oder für die Benutzung seines Netzes und seiner Verbindungsleitungen ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.

(8) Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Benutzung des Verbundsystems für verwirklicht, wenn die Übertragungskapazitäten nicht benutzt werden. Bei teilweiser Nichtbenutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den unbenutzten Teil der Kapazität.

*Artikel 15*

Der Betreiber des Übertragungsnetzes behandelt die Informationen, von denen er bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

## KAPITEL IV

**Betrieb des Verteilernetzes***Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Rechte und öffentlichen Dienstleistungspflichten der Verteilergesellschaften und die Rechte und Pflichten ihrer Kunden fest.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Verteilergesellschaften die Verpflichtung auferlegen, Kunden in ihrem Gebiet mit den Energiemengen zu beliefern, für die diese ihr Recht nach Artikel 6 und 7 auf Belieferung durch andere Lieferanten nicht wahrnehmen oder dieses Recht nicht haben. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 kann der Tarif für diese Lieferungen festgelegt werden, z. B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.

(3) Insbesondere regeln die Mitgliedstaaten:

— das von Kunden, die den Liefervertrag mit der Verteilergesellschaft zu beenden wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für die Kündigung; diese Frist beträgt höchstens drei Monate;

— das von Kunden, die die Belieferung durch die Verteilergesellschaft wiederaufzunehmen wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für den Antrag auf Wiederaufnahme; diese Frist beträgt höchstens sechs Monate.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Betreiber eines Netzes oder fordern die Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen (einschließlich der dazugehörigen elektrischen Leitungen) oder für sie verantwortlich sind, auf, einen Betreiber für das Verteilernetz zu benennen, der für den Betrieb und die zuverlässige Wartung und den Ausbau des Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet sowie seiner Verbindungsleitungen mit anderen Netzen verantwortlich ist.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Betreiber des Verteilernetzes die Vorschriften der Artikel 17 bis 22 einhält.

*Artikel 17*

(1) Der Betreiber des Verteilernetzes unterhält auf seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromverteilernetz.

(2) Der Betreiber des Verteilernetzes ist nach Kräften bemüht, das Verteilernetz auszubauen und den Bau neuer Verteilerkapazität, die zur Anpassung an die Kapazitätsnachfrage erforderlich ist, zügig voranzutreiben.

(3) Der Betreiber des Verteilernetzes trägt dafür Sorge, daß mit einem Zählwerk erfaßte Betriebsangaben

zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.

(4) Der Betreiber eines Verteilernetzes behandelt Benutzer oder Kategorien von Benutzern des Netzes und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Verteilernetzbetreibers gleich.

*Artikel 18*

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, an das sein eigenes Netz angeschlossen ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Stromverbundsystems zu gewährleisten.

(2) Der Betreiber eines Verteilernetzes arbeitet mit den Betreibern anderer einschlägiger Netze zusammen, um die notwendigen Vereinbarungen für die Benutzung des Verbundsystems, die von einem an sein Netz angeschlossenem Benutzer beantragt wird, festzulegen.

Der Betreiber des Verteilernetzes legt insbesondere nach Beratung mit dem Netzbetreiber des angeschlossenen Systems die Modalitäten für die Benutzung von Verbindungsleitungen fest.

*Artikel 19*

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Versorgungs- und Dienstleistungsqualität. Der Bericht ist den für das Verteilungsgebiet und den für die benachbarten Gebiete zuständigen Behörden mitzuteilen und dem Mitgliedstaat sowie dem SAEG auf Anfrage zugänglich zu machen.

(2) Die Kommission wird die angemessenen Kriterien hinsichtlich des Inhalts dieser Berichte aufstellen, um die Vergleichbarkeit auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten.

*Artikel 20*

(1) Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 28 festgelegten Datum an, erstellt und veröffentlicht der Betreiber des Verteilernetzes technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und den Betrieb im Hinblick auf den Anschluß an die Erzeugungsanlagen, elektrischen Anlagen des Kunden, andere Übertragungs- und Verteilersysteme sowie direkte Übertragungs- und Verteilerleitungen an das Netz festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nicht diskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht stören.

(2) Die technischen Vorschriften werden von dem betroffenen Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG der Kommission

die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.

(3) Die technischen Vorschriften enthalten die nachstehenden Mindestangaben:

- a) Leistungsanforderungen betreffend Spannung und Frequenz;
- b) Voraussetzungen für den Anschluß an das Verteilernetz und den Betrieb des Verteilernetzes, einschließlich der Gebührenerfassung;
- c) Betriebsverfahren und -erfordernisse.

(4) Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen — soweit vorhanden — erstellt.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.

(5) Der Betreiber des Verteilersystems befolgt die Normen, wendet sie an und verschafft ihnen Geltung. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Normen, die von zwei oder mehreren Betreibern von Übertragungs- oder Verteilernetzen angewandt werden, so bemühen sich die betreffenden Netzbetreiber nach Kräften um eine Beseitigung der bestehenden Unterschiede.

(6) Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Netzes nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Erfordernisse enthalten noch den Zugang zu Netzen ungebührlich behindern.

#### Artikel 21

(1) Netzbewerber oder mögliche Netzbewerber können beim Betreiber des Verteilernetzes einen Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß und/oder die Benutzung des Verbundsystems stellen.

(2) Auf einen solchen Antrag hin schlägt der Betreiber des Verteilernetzes eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundsystems vor. Der Betreiber des Verteilernetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Benutzung des Netzes vorzulegen, wenn diese Benutzung die Stromverteilung in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

(3) Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Betreibers des Verteilernetzes:

- i) in das entsprechende Netz an dem im Antrag angegebenen Eintrittspunkt oder den -punkten und in den angegebenen Mengen Strom aufzunehmen; und/oder
- ii) die Lieferung der unter Ziffer i) genannten Mengen (abzüglich etwaiger Leitungsverluste) an dem im Antrag angegebenen Austrittspunkt oder den -punkten des betreffenden Netzes zu ermöglichen.

(4) Auf Antrag liefert der Betreiber des Verteilernetzes einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Ausgleichsleitungen.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine sachgemäße Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

(5) Der Betreiber des Verteilernetzes veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und/oder die Benutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der für die Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Ausgleichsleitungen zu entrichtenden Gebühren erlauben.

(6) Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Betreibers des Verteilernetzes stützen, wird so gewählt, daß die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieses Dienstes stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.

(7) Der Betreiber eines Verteilernetzes legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein Netz oder für die Benutzung des Netzes und seiner Verbindungsleitungen ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.

(8) Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Nutzung des Verbundsystems für verwirkt, wenn die Verteilerkapazitäten nicht genutzt werden. Bei teilweiser Nichtnutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den ungenutzten Teil der Kapazität.

#### Artikel 22

Der Betreiber des Verteilernetzes behandelt die Informationen, von denen er bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

## KAPITEL V

**Entflechtung — Transparenz der Rechnungslegung***Artikel 23*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die vertikal integrierten Unternehmen des Elektrizitätssektors ihre Tätigkeiten der Stromerzeugung, -beförderung und -verteilung gegebenenfalls jeweils in einer gesonderten Abteilung abwickeln. Staatliche Beihilfen für eine Abteilung dürfen nicht einer anderen Abteilung zugute kommen.

*Artikel 24*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Rechnungslegung der Elektrizitätsunternehmen gemäß den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 erfolgt.

(2) Die vertikal integrierten Unternehmen führen in ihrer internen Buchführung für jede gemäß Artikel 23 eingerichtete Abteilung getrennte Konten, wie sie dies auch tun müßten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie veröffentlichen eine Kontenaufstellung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für jede Abteilung in ihrem jährlichen Geschäftsbericht.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen erstellen und veröffentlichen ihre Jahresabschlüsse ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die in Umsetzung der Richtlinie 78/660/EWG<sup>(1)</sup> erlassen worden sind. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse nicht verpflichtet sind, halten eine Kopie des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit bereit.

(4) Bei der Buchführung der Stromverteilungsunternehmen und derjenigen der Abteilung „Verteilung“ der vertikal integrierten Unternehmen wird unterschieden zwischen:

- a) den Kosten für die Stromlieferung und den Kosten für die Verteilung und den übrigen Ausgaben;
- b) dem Verkauf von Strom für industrielle Zwecke und dem Verkauf von Strom für andere Verwendungszwecke.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluß geben die Unternehmen die Zuweisungsregeln für die Ausgaben bei der Erstellung der gemäß Absatz 2 separat geführten Konten an. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen im Geschäftsbericht erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.

(6) Die Wertberichtigungsregeln für die einzelnen Kategorien des Anlagevermögens sind im Anhang bei den Bewertungsvorschriften gesondert aufzuführen.

(7) Im Jahresabschluß sind die wesentlichen Geschäfte gesondert aufzuführen, die mit verbundenen Firmen im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG<sup>(2)</sup>, abhängigen Firmen bzw. Firmen desselben Eigentümers getätigt worden sind.

## KAPITEL VI

**Schlußbestimmungen***Artikel 25*

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

*Artikel 26*

Die Mitgliedstaaten legen ein Schiedsverfahren fest, das es den Parteien ermöglicht, Streitigkeiten über Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu schlichten.

*Artikel 27*

Jeder Mitgliedstaat führt ein Konsultationsverfahren ein, das es Netzbenutzern einschließlich Haushaltskunden auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, mindestens einmal im Jahr zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere zu den nach den Artikeln 11 und 19 erstellten Berichten über die Übertragungs- und Verteilungsnetze gehört zu werden.

*Artikel 28*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### Artikel 29

Die Kommission wird die Anwendung dieser Richtlinie überprüfen und angemessene Vorschläge zur Verwirklichung

des Elektrizitätsbinnenmarkts machen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wird der Rat die notwendigen Änderungen dieser Richtlinie beschließen, so daß sie zum 1. Januar 1996 umgesetzt werden können.

#### Artikel 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

(92/C 65/05)

KOM(91) 548 endg. — SYN 385

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a des Vertrages trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Auf dem Erdgassektor kommt der Vollendung des Binnenmarktes besondere Bedeutung zu. Es gilt nicht nur, unter gleichzeitiger Stärkung der Versorgungssicherheit der Gemeinschaft die Effizienz der Erdgasindustrie zu verbessern, sondern es muß auch gewährleistet sein, daß alle Verbraucher Erdgas auf gleicher Grundlage erwerben können, so daß eine Wettbewerbsverzerrung bei den Abnehmerindustrien vermieden wird.

Die Vollendung des Binnenmarktes speziell im Erdgassektor trägt zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiestrategie bei, indem sie den Umweltschutz verstärkt und durch eine Diversifizierung der Energiequellen die Versorgungssicherheit erhöht.

Die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts muß schrittweise erfolgen und in Stufen verwirklicht werden, damit die Industrie sich flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann.

Die Richtlinien 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze<sup>(1)</sup> und 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung von Transparenz der von industriellen Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise<sup>(2)</sup> sind eine erste Stufe auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes.

Zur Verwirklichung des Erdgasbinnenmarkts sind nunmehr weitere Maßnahmen erforderlich.

Es müssen daher gemeinsame Vorschriften für die Erteilung von Lizenzen zum Bau und Betrieb von Flüssigerdgas (LNG)-Kopfstationen, Fern- und Verteilerleitungen sowie Speicheranlagen erlassen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, die für das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes erforderlich sind.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Erdgasbereich muß der Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.

Auf einem einheitlichen Markt müssen die Erdgasunternehmen nach den üblichen handelspolitischen Grundsätzen tätig sein können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 12. 6. 1991, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 16.

Es muß dafür gesorgt werden, daß Erdgasverbraucher und -erzeuger ohne Diskriminierung und vorbehaltlich der verfügbaren Kapazität und gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den Fernleitungs- und Verteilernetzen, LNG-Anlagen und Speicheranlagen haben. Für die nächste Stufe können die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit einschränken und auf große Industrieunternehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auf Verteiler beschränken.

Das Fernleitungsnetz wird von Fernleitungsunternehmen überwacht, die jeweils für die Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Teilnetzes im Interesse der Erzeuger, Importeure und Kunden verantwortlich sind. Das Fernleitungsunternehmen muß hinsichtlich aller Aspekte des Betriebs — einschließlich der Genehmigung von Anschlüssen an das Netz und der Gebührenerhebung für geleistete Dienste — in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise operieren.

Jedes Verteilersystem muß einem zentralen Management und zentraler Überwachung unterstehen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems im Interesse von Lieferanten und Kunden zu gewährleisten. Deshalb muß ein Betreiber des Verteilersystems benannt werden, dem die Leitung des Betriebs und der Ausbau des Systems obliegen. Der Netzbetreiber muß sich hinsichtlich aller Aspekte des Betriebs, einschließlich der Genehmigung von Anschlüssen an das Netz und der Gebührenerhebung für geleistete Dienste, in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise verhalten.

Die Bedingungen für den Zugang zu den Fernleitungs- und Verteilernetzen, LNG-Anlagen und Speicheranlagen sind nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen oder andere internationale Normen und Spezifikationen festzulegen.

Die Grundsätze der Gebührenfestsetzung müssen eindeutig festgelegt werden, um gerechte und transparente Bedingungen für die Benutzung von LNG-Kopfstationen, Speicheranlagen, Fernleitungs- und Verteilernetzen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Nichtdiskriminierung müssen die Durchleitungs-, Verteiler- und Speicherfunktionen von vertikal integrierten Unternehmen als gesonderte Abteilungen mit getrennter Buchführung betrieben werden. Die Rechnungslegung aller Erdgasunternehmen muß ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von möglichen mißbräuchlichen Ausnutzungen einer marktbeherrschenden Stellung, die zum Beispiel in anormal hohen oder niedrigen Tarifen oder in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen bestehen.

Es sind Sicherungsklauseln vorzusehen und Vorkehrungen für Schlichtungsverfahren zu treffen.

Spezifischer Sicherungsvorschriften bedarf es für den Fall, daß eine Erdgasfirma in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, weil es ihr nicht möglich ist, im Zuge von Take-or-pay-Verträgen eingegangenen Abnahmeverpflichtungen nachzukommen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die allgemeinen Grundsätze auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, die einen Rahmen festlegen, deren Durchführung jedoch im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Hierdurch wird es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, das System zu wählen, das seiner besonderen Situation am besten entspricht. Es sollte den Mitgliedstaaten daher weiterhin freistehen, entsprechend den Vertragsbestimmungen und gemäß den Vorschriften des abgeleiteten Rechts die genauen Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für Gasleitungen und Speicheranlagen sowie LNG-Anlagen festzulegen. Im übrigen können die Mitgliedstaaten wie bisher Art und Umfang der Rechte der Verteilerunternehmen festlegen (einschließlich der Gewährung von Exklusivrechten für die Versorgung von allen Kunden unterhalb des Schwellenwertes für die Berechtigung zum Zugang zum Fernleitungs- und Verteilernetz) sowie deren öffentliche Dienstleistungspflichten, einschließlich der Lieferpflicht, der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzes und der Entwicklung der Netzkapazitäten zur Befriedigung der Nachfrage. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Befugnis behalten, alle Aspekte der Gaspreise für Endverbraucher zu bestimmen, die nicht zum Zugang zum Fernleitungs- und Verteilernetz berechtigt sind, z. B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.

Alle diese Maßnahmen stellen eine zweite Liberalisierungsstufe dar; auch nach ihrer Durchführung werden jedoch gewisse Hemmnisse für den Erdgashandel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen. Es wird daher notwendig sein, eine weitere Liberalisierung des Marktes zu erreichen, insbesondere durch eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die direkte Versorgung der Kunden durch die Produzenten. Die Einzelheiten dieser dritten Stufe, in der der Binnenmarkt für Erdgas verwirklicht werden soll, können erst anhand der bei der Verwirklichung der zweiten Stufe gemachten Erfahrungen festgelegt werden. Dabei erscheint ein Zeitraum von drei Jahren ausreichend, um die Erfahrungen zu sammeln, auf deren Grundlage die dritte und letzte Stufe festgelegt wird.

Diese Richtlinie steht der Anwendung der Vertragsvorschriften nicht entgegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Geltungsbereich

#### Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für Kriterien und Verfahren zur Erteilung von Genehmi-



gungen für den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Erdgas sowie für den Betrieb des Verbundnetzes erlassen.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. „Fernleitung“: Transport von Erdgas durch Hochdruckfernleitung im Hinblick auf die Versorgung von Kunden;
2. „Leitungsgesellschaft“: ein Unternehmen, das eine Hochdruckfernleitung besitzt oder betreibt;
3. „Verteilung“: Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Pipelines im Hinblick auf die Versorgung von Kunden;
4. „Kunden“: Großhändler oder Endverbraucher von Erdgas;
5. „LNG-Anlage“: Kopfstation zur Behandlung und Verladung von Flüssigerdgas (LNG);
6. „Speicheranlage“: von einem Gasproduzenten oder einer Gasgesellschaft betriebene Anlage zur Speicherung von Gas zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage;
7. „Verbundsystem“: eine Anzahl Fernleitungs- und Verteilungssysteme, die miteinander verbunden sind;
8. „Direkte Leitung“: eine Leitung, mit der ein oder mehrere Kunden mit einem Versorgungspunkt verbunden sind ohne Benutzung des Verbundsystems;
9. „Verteilernetzbetreiber“: ein Unternehmen, das die Verantwortung trägt für den Betrieb und den Ausbau des Erdgas-Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet;
10. „Europäische Spezifikation“: eine gemeinsame technische Spezifikation oder eine europäische Norm, bzw. eine nationale Norm, die eine europäische Norm umsetzt;
11. „Europäische Norm“: eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als europäische Norm (EN) oder Harmonisierungsdokument (HD) nach den gemeinsamen Regeln dieser Organisation gebilligt wurden;
12. „Gemeinsame technische Spezifikation“: ein technisches Erfordernis, das nach einem von den Mitgliedstaaten zur Anwendung in allen Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren aufgestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde;
13. „Hilfsdienste“: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb der Fernleitungs- und Verteilernetze erforderlich sind, insbesondere Speicherung, Lastregelung, Mischung, Reservegasversorgung usw.;
14. „Netzbenutzer“: jede natürliche oder juristische Person, die Erdgas in ein Fernleitungsnetz oder Verteilungsnetz einspeist oder daraus versorgt wird;
15. „Lieferant“: jede natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Kunden verkauft;
16. „Versorgung“: die Lieferung und der Verkauf von Erdgas an Kunden;
17. „Vertikal integriertes Erdgasunternehmen“: ein Erdgasunternehmen, das zwei oder mehrere der folgenden Funktionen wahrnimmt: Produktion, Einfuhr, Speicherung, Fernleitung und Verteilung von Erdgas.

## KAPITEL II

### Zugang zum Markt

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Erdgasunternehmen nach kommerziellen Grundsätzen betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Es steht den Erdgasunternehmen frei, die Art ihrer Geschäfte den Marktgegebenheiten anzupassen und auf den dem Erdgasgeschäft verwandten Gebieten tätig zu werden.

(3) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 ist es den Mitgliedstaaten untersagt, in bezug auf Kunden Tarife oder Preise festzulegen, zu genehmigen, zu beeinflussen oder zu regulieren hinsichtlich der Mengen, für die diese Kunden von ihrem Recht gemäß Artikel 5 und 6 Gebrauch machen, Erdgas zu erwerben oder vertraglich zu vereinbaren, dieses zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundnetzes mit Erdgas versorgt zu werden.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenzen für den Bau oder Betrieb von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, Fern- und Verteilerleitungen und dazugehörigen Einrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die von einem Unternehmen, das einen Lizenzantrag für den Bau oder Betrieb von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, Fern- und Verteilerleitungen stellt, zu erfüllenden Kriterien fest. Diese müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 27 festgelegten Datum veröffentlicht.

Die Kriterien erstrecken sich ausschließlich auf:

- die Sicherung und Sicherheit der Leitungen und dazugehörigen Ausrüstungen;

- die Erfordernisse des Umweltschutzes;
- die Landnutzung und Standortgebung;
- die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens;
- die technische und finanzielle Kapazität des antragstellenden Unternehmens.

(3) Die Mitgliedstaaten können jedoch die Erteilung dieser Lizenz ablehnen oder zurückstellen, wenn der entsprechende Bedarf an Fernleitungs- oder Verteilungskapazität durch die im Verbundnetz vorhandenen Fernleitungs- und Verteilungskapazitäten zu einem angemessenen und gerechten Preis gedeckt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten regeln das Verfahren, das ein Unternehmen bei seinem Antrag auf Lizenzerteilung für den Bau oder den Betrieb von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, Fern- und Verteilungsleitungen einzuhalten hat, spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 27 festgelegten Datum. Das Verfahren darf nicht diskriminierend sein.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Kriterien und Verfahren auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt und daß alle Anträge zügig bearbeitet werden.

Änderungen an den Kriterien und Verfahren, die sich während der Antragstellung ergeben, werden in nichtdiskriminierender Weise auf alle Antragsteller angewandt, deren Anträge sich in Bearbeitung befinden.

(6) Das Recht auf Enteignung privater Grundstücke oder das Recht zur Nutzung öffentlichen Grund und Bodens wird auf nichtdiskriminierende Weise gewährt.

Wird bei der Gewährung des Rechts auf Enteignung oder zur Nutzung öffentlichen Grund und Bodens das Interesse der Öffentlichkeit berücksichtigt, so gilt eine Leitung als im Interesse der Öffentlichkeit, wenn:

- i) die Leitung, LNG-Anlage oder Speicheranlage zur Deckung des Bedarfs an Versorgungs-, Fernleitungs- oder Verteilungskapazität notwendig ist, der von dem vorhandenen System nicht gedeckt werden kann, oder
- ii) ein wesentlicher Teil der Leitungskapazität, der LNG-Anlage oder der Speicheranlage entweder von Dritten genutzt werden kann oder der Öffentlichkeit zu einem angemessenen und gerechten Preis zugänglich gemacht wird.

(7) Die Mitgliedstaaten können an die Lizenz Bedingungen und Auflagen knüpfen, sofern diese Bedingungen und Auflagen nichtdiskriminierend und nicht restriktiver sind, als für die Einhaltung der Kriterien notwendig ist.

(8) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Vergütung der Lizenz gegenüber dem Antragsteller be-

gründet wird und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

#### Artikel 5

(1) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Erdgasherstellern und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, durch eine direkte Leitung ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebeneordnete Unternehmen sowie Kunden zu versorgen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, von Produzenten und Versorgern Erdgas zu erwerben und durch eine direkte Leitung beliefert zu werden.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Erdgasproduzenten und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist:

- i) ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebeneordnete Unternehmen im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen und zwar nach Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Leitungsgesellschaften und Betreibern der Verteilernetze gemäß Artikel 12 bzw. 19;
- ii) Kunden im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen oder Versorgungsverträge abzuschließen, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Leitungsgesellschaften und Betreibern der Verteilernetze gemäß Artikel 12 bzw. 19.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, Erdgas von Produzenten oder Versorgern im selben oder einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben oder zu vereinbaren, Erdgas zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundsystems mit Erdgas versorgt zu werden, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Leitungsgesellschaften und Betreibern der Verteilernetze gemäß Artikel 12 bzw. 19. Der Mitgliedstaat kann eine derartige Nutzung des Verbundsystems beschränken auf:

- einzelne Gesellschaften für die Versorgung der Standorte, deren jeweiliger jährlicher Gesamtverbrauch 25 Millionen m<sup>3</sup> bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Verbrauch überschreitet;
- Verteilergesellschaften, und zwar einzeln oder gemeinschaftlich, deren einzelne oder gemeinsame Verkäufe mindestens 1 % bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Prozentsatz des Gesamtverbrauchs in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausmachen.

## KAPITEL III

**Betrieb des Fernleitungsnetzes***Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten stellen mit den gebotenen Maßnahmen sicher, daß die Fernleitungsunternehmen entsprechend den Bestimmungen der Artikel 8 bis 13 handeln.

*Artikel 8*

(1) Für den Betrieb des Verbundsystems sorgt jedes Fernleitungsunternehmen, das in seinem Teil des Verbundsystems ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Erdgasnetz unterhält.

(2) Jedes Fernleitungsunternehmen ist nach besten Kräften bemüht, das Fernleitungsnetz auszubauen und den zügigen Bau neuer Fernleitungskapazität voranzutreiben, die notwendig ist, um die Fernleitungskapazität der Nachfrage anzupassen.

(3) Jedes Fernleitungsunternehmen ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit aller erforderlichen Hilfsdienste sicherzustellen und auf diese Weise einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Sicherheit des Systems zu gewährleisten.

(4) Jedes Fernleitungsunternehmen trägt dafür Sorge, daß betriebliche Meßdaten zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.

(5) Jedes Fernleitungsunternehmen behandelt Benutzer und Gruppen von Benutzern des Systems oder Benutzer des Systems und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Fernleitungsunternehmens gleich.

*Artikel 9*

(1) Jedes Fernleitungsunternehmen liefert anderen Fernleitungsunternehmen oder Verteilungssystembetreibern, mit dem sein Netz verbunden ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Verbundsystems sicherzustellen.

(2) Jedes Fernleitungsunternehmen erleichtert die Durchleitung von Erdgas zu und von Verbundsystemen. Dazu schließt es alle erforderlichen Vereinbarungen mit anderen in Betracht kommenden Fernleitungsunternehmen oder Betreibern von Verteilungssystemen ab, damit ein Benutzer, der mit seinem System verbunden ist, das Verbundsystem benutzen kann.

*Artikel 10*

Der Betreiber des Fernleitungsnetzes erstellt und veröffentlicht jährlich eine Vorausschau über die voraussichtli-

che Erdgasnachfrage in seinem Gebiet und über die Leistungsfähigkeit des Fernleitungssystems, einschließlich der Durchleitungskapazitäten von und nach benachbarten Netzen. Die Vorausschau erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren, von dem Jahr an gerechnet, in dem sie erstellt wird.

*Artikel 11*

(1) Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 27 festgelegten Datum an, erstellt und veröffentlicht jedes Fernleitungsunternehmen technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und für den Betrieb im Hinblick auf den Verbund seines Systems mit LNG-Anlagen, Speichieranlagen, den Erdgasanlagen der Verbraucher, anderen Fernleitungs- und Verteilersystemen sowie direkte Fernleitungs- und Verteilerleitungen festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Erdgasinnenmarktes nicht stören.

(2) Die technischen Vorschriften werden von dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG<sup>(1)</sup> die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.

(3) In den technischen Vorschriften ist mindestens folgendes zu regeln:

- a) Druckanforderungen,
- b) Voraussetzungen für den Verbund mit dem Fernleitungssystem und dessen Betrieb, einschließlich der Tarifberechnung.

(4) Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen — soweit vorhanden — erstellt.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.

(5) Die technischen Vorschriften sind vom Fernleitungsunternehmen anzuwenden, das sicherzustellen hat, daß sie von allen Systembenutzern eingehalten werden. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Vorschriften, die von zwei oder mehreren Fernleitungsunternehmen oder Verteilernetzen angewendet werden, so setzt sich das Fernleitungsunternehmen mit besten Kräften dafür ein, die Differenzen in Zusammenarbeit mit den anderen Fernleitungsunternehmen und mit den Betreibern der betreffenden Verteilernetze zu überwinden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983. S. 8.

(6) Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Netzes nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Forderungen auferlegen noch den Zugang zum Netz ungebührlich behindern.

#### *Artikel 12*

(1) Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Fernleitungsunternehmen den Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundnetzes stellen.

(2) Auf einen solchen Antrag hin schlägt das Fernleitungsunternehmen eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundnetzes, der LNG-Anlagen oder Speicheranlagen vor. Der Betreiber des Übertragungsnetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Benutzung des Netzes, der LNG-Anlagen oder Speicheranlagen vorzulegen, wenn diese Benutzung die Durchleitung oder Speicherung von Erdgas oder den Import oder Export von LNG in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

(3) Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Fernleitungsunternehmens,

- i) an dem oder den im Antrag genannten Eintrittspunkten die Erdgasmengen in das betreffende System zu übernehmen;
- ii) in die betreffende LNG-Anlage oder Speicheranlage die im Antrag genannten Erdgasmengen aufzunehmen;
- iii) die Lieferung der in den Ziffern i) und ii) genannten Erdgasmengen (abzüglich etwaiger Netzverluste) an dem oder den im Antrag genannten Austrittspunkten des betreffenden Systems zu ermöglichen.

(4) Auf Antrag liefert ein Fernleitungsunternehmen einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Transaktionen, für die sein System einschließlich der zugehörigen LNG-Anlagen und Speicheranlagen benutzt werden kann.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

(5) Jedes Fernleitungsunternehmen veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und die Benutzung des Systems stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der für die Erdgastransaktionen unter Einsatz des Netzes, einschließlich der zugehörigen LNG-Anlagen und Speicheranlagen, zu entrichtenden Preise erlauben.

(6) Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Fernleitungsunternehmens stützen, wird so gewählt, daß die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieser Dienste stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.

(7) Das Fernleitungsunternehmen legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein System oder für die Benutzung seines Systems und ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.

(8) Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Nutzung des Verbundnetzes, der LNG-Anlagen oder Speicheranlagen für wirksam, wenn die Übertragungskapazitäten nicht genutzt werden. Bei teilweiser Nichtnutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den ungenutzten Teil der Kapazität.

#### *Artikel 13*

Das Fernleitungsunternehmen behandelt die Informationen, von denen es bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

### KAPITEL IV

#### **Betrieb des Verteilernetzes**

#### *Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Rechte und die öffentlichen Dienstleistungspflichten der betroffenen Verteilergesellschaften und die Rechte und Pflichten ihrer Kunden fest.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Verteilergesellschaften die Verpflichtung auferlegen, Kunden in ihrem Gebiet mit einem Volumen zu beliefern, für das diese ihr Recht gemäß Artikel 5 und 6 auf Belieferung durch andere Lieferanten nicht wahrnehmen oder dieses Recht nicht haben. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 kann der Tarif für diese Lieferungen festgelegt werden, z. B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.

(3) Insbesondere erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über:

- das von Kunden, die den Liefervertrag mit der Verteilergesellschaft zu beenden wünschen, zu befolgende Verfahren insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für die Kündigung; diese Frist beträgt höchstens drei Monate;

— das von Kunden, die die Belieferung durch die Verteilergesellschaft wiederaufzunehmen wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für den Antrag auf Wiederaufnahme; diese Frist beträgt höchstens sechs Monate.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Betreiber eines Netzes oder fordern die Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen (einschließlich der dazugehörigen Erdgasleitungen) oder für sie verantwortlich sind, auf, einen Betreiber für das Verteilernetz zu benennen, der für den Betrieb und die zuverlässige Wartung und den Ausbau des Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet verantwortlich ist.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Betreiber des Verteilernetzes die Vorschriften der Artikel 15 bis 20 einhält.

#### *Artikel 15*

(1) Der Betreiber des Verteilernetzes unterhält auf seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Erdgasverteilernetz.

(2) Er ist nach Kräften bemüht, das Verteilernetz auszubauen und den Bau neuer Verteilerkapazität, die zur Anpassung an die Kapazitätsnachfrage erforderlich ist, zügig voranzutreiben.

(3) Er trägt dafür Sorge, daß betriebliche Meßdaten zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.

(4) Er behandelt Benutzer oder Kategorien von Benutzern des Systems und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Verteilernetzbetreibers gleich.

#### *Artikel 16*

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, an das sein eigenes Netz angeschlossen ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Erdgasverbundsystems zu gewährleisten.

(2) Er arbeitet mit den Betreibern anderer einschlägiger Netze zusammen, um die notwendigen Vereinbarungen für die Benutzung des Verbundsystems, die von einem an sein Netz angeschlossenem Benutzer beantragt wird, festzulegen.

#### *Artikel 17*

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes erstellt jährlich einen Bericht über die Versorgungs- und Dienstleistungsqualität. Der Bericht ist den für das Verteilungsgebiet und den für die benachbarten Gebiete zuständigen Be-

hörden zu übermitteln und dem Mitgliedstaat sowie dem SAEG auf Anfrage zugänglich zu machen.

(2) Die Kommission wird die angemessenen Kriterien hinsichtlich des Inhalts dieser Berichte aufstellen, um die Vergleichbarkeit auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten.

#### *Artikel 18*

(1) Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 27 festgelegten Datum an, erstellt und veröffentlicht der Betreiber des Verteilernetzes technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und den Betrieb im Hinblick auf den Anschluß an das System der Speicheranlagen, Erdgasanlagen der Kunden, andere Übertragungs- und Verteilersysteme sowie von in privatem Besitz befindlichen Übertragungs- und Verteilerleitungen an das Netz festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes nicht stören.

(2) Die technischen Vorschriften werden von dem betroffenen Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG der Kommission die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.

(3) Die technischen Vorschriften enthalten die nachstehenden Mindestangaben:

- a) Druckanforderungen,
- b) Bedingungen für den Verbund mit dem Verteilungssystem und dessen Betrieb einschließlich der Gebührenerfassung.

(4) Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen — soweit vorhanden — erstellt.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.

(5) Der Betreiber des Verteilersystems befolgt die Normen, wendet sie an und verschafft ihnen Geltung. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Vorschriften, die von zwei oder mehreren Fernleitungsgesellschaften oder Betreibern von Verteilernetzen angewandt werden, bemühen sich die betreffenden Netzbetreiber nach Kräften um eine Beseitigung der bestehenden Unterschiede im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Netzbetreibern oder Fernleitungsgesellschaften.

(6) Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern

eines Systems nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Forderungen auferlegen noch den Zugang zum System ungebührlich behindern.

#### Artikel 19

(1) Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Betreiber des Verteilernetzes einen Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß und/oder die Benutzung des Verbundsystems oder der Speicheranlagen, die im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehen oder von ihm betrieben werden, stellen.

(2) Auf einen solchen Antrag hin schlägt der Betreiber des Verteilernetzes eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundnetzes oder der Speicheranlagen vor. Der Betreiber des Verteilernetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung vorzulegen, wenn diese Benutzung die Erdgasverteilung in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

(3) Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Betreibers des Verteilernetzes:

- i) an dem oder den im Antrag genannten Eintrittspunkten die Erdgasmengen in das betreffende System zu übernehmen und/oder
- ii) in die betreffende Speicheranlage die im Antrag genannten Erdgasmengen aufzunehmen und/oder
- iii) die Lieferung der in den Ziffern i) und ii) genannten Erdgasmengen (abzüglich etwaiger Netzverluste) an dem oder den im Antrag genannten Austrittspunkten des betreffenden Systems zu ermöglichen.

(4) Auf Antrag liefert der Betreiber des Verteilernetzes einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Erdgastransaktionen unter Einsatz des Netzes, einschließlich der Speicheranlagen, die Teil dieses Systems wird.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine sachgerechte Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

(5) Der Betreiber des Verteilernetzes veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und/oder die Benutzung des Netzes stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine sachgemäße Beurteilung der für die Erdgastransaktionen unter Einsatz des Net-

zes, einschließlich der zum System gehörenden Speicheranlagen, zu entrichtenden Preise erlauben.

(6) Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Betreibers des Verteilernetzes stützen, wird so gewählt, daß die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieses Dienstes stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.

(7) Der Betreiber eines Verteilernetzes legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein Netz oder für die Benutzung des Netzes ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.

(8) Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zu Nutzung des Verbundnetzes und der Speicheranlagen für verwirkt, wenn die Kapazitäten nicht genutzt werden. Bei teilweiser Nichtnutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den ungenutzten Teil der Kapazität.

#### Artikel 20

Der Betreiber des Verteilernetzes behandelt die Informationen, von denen er bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

### KAPITEL V

#### Entflechtung — Transparenz der Rechnungslegung

##### Artikel 21

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die vertikal integrierten Unternehmen des Erdgassektors ihre Tätigkeiten der Produktion, des Transports, der Speicherung und Verteilung von Erdgas gegebenenfalls jeweils in einer gesonderten Abteilung abwickeln. Staatliche Beihilfen für eine Abteilung dürfen nicht einer anderen Abteilung zugute kommen.

##### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Rechnungslegung der Erdgasunternehmen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 erfolgt.

(2) Die vertikal integrierten Unternehmen führen in ihrer internen Buchführung für jede gemäß Artikel 21 eingerichtete Abteilung getrennte Konten, wie sie dies auch tun müßten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden; sie veröffentlichen eine getrennte Kontenaufstellung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für jede Abteilung in ihrem jährlichen Geschäftsbericht.

(3) Die Erdgasunternehmen erstellen und veröffentlichen ihre Jahresabschlüsse, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die in Umsetzung der Richtlinie

78/660/EWG<sup>(1)</sup> erlassen worden sind. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse nicht verpflichtet sind, halten eine Kopie des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit bereit.

(4) Außerdem sind im Jahresabschluß der Erdgasfernleitungsunternehmen und des Unternehmensbereichs „Transport“ vertikal integrierter Unternehmen die Erdgasbezugskosten, Transportkosten und sonstigen Aufwendungen getrennt auszuweisen.

(5) Im Jahresabschluß von Erdgasspeicherunternehmen und des Unternehmensbereichs „Speicherung“ vertikal integrierter Unternehmen sind die Erdgasbezugskosten, Speicherkosten und sonstigen Kosten getrennt auszuweisen.

(6) Bei der Buchführung der Erdgasverteilungsunternehmen und derjenigen der Abteilung „Verteilung“ der vertikal integrierten Unternehmen wird unterschieden zwischen:

- a) den Kosten für den Erdgasbezug und den Kosten für die Verteilung und den übrigen Ausgaben,
- b) dem Verkauf von Erdgas für industrielle Zwecke und dem Verkauf von Erdgas für andere Verwendungszwecke.

(7) Im Anhang zum Jahresabschluß geben die Unternehmen die Zuweisungsregeln für die Ausgaben bei der Erstellung der gemäß Absatz 2 separat geführten Konten an. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen im Geschäftsbericht erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.

(8) Die Wertberichtigungsregeln für die einzelnen Kategorien des Anlagevermögens sind im selben Anhang bei den Bewertungsvorschriften gesondert aufzuführen.

(9) Im Anhang zum Jahresabschluß sind die wesentlichen Geschäfte gesondert aufzuführen, die mit verbundenen Firmen im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG<sup>(2)</sup>, abhängigen Firmen bzw. Firmen desselben Eigentümers getätigt worden sind.

## KAPITEL VI

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 23

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen

oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

#### Artikel 24

(1) Geraten ein oder mehrere Unternehmen innerhalb eines Mitgliedstaats in große wirtschaftliche Schwierigkeiten, weil ihr Erdgasabsatz unter ihre Mindestabnahmegarantie in vor dem 1. Juli 1991 geschlossenen Gaskaufverträgen sinkt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission von geplanten Maßnahmen zur Linderung dieser Schwierigkeiten. Diese Mitteilungen müssen im voraus erfolgen und alle sachdienlichen Angaben über Art und Umfang der Schwierigkeiten und deren Ursachen enthalten. Die Maßnahmen müssen befristet sein und sich auf das zur Beseitigung der Schwierigkeiten notwendige Maß beschränken, und sie dürfen die Handelsbedingungen zwischen Mitgliedstaaten nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Der Mitgliedstaat darf seine Absicht nur mit Genehmigung der Kommission verwirklichen, die ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung bekanntgibt.

(2) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 1994 über die Durchführung von Absatz 1 und schlägt geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vor.

#### Artikel 25

Die Mitgliedstaaten legen ein Schiedsverfahren fest, das es den Parteien ermöglicht, Streitigkeiten über Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu schlichten.

#### Artikel 26

Jeder Mitgliedstaat führt ein Konsultationsverfahren ein, das es Netzbenutzern einschließlich Haushaltskunden auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, mindestens einmal im Jahr zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere zu den nach Artikel 10 und 17 erstellten Berichten über die Übertragungs- und Verteilungsnetze, gehört zu werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

*Artikel 27*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 28*

Die Kommission wird die Anwendung dieser Richtlinie überprüfen und angemessene Vorschläge zur Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes machen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wird der Rat die notwendigen Änderungen dieser Richtlinie beschließen, so daß sie zum 1. Januar 1996 umgesetzt werden können.

*Artikel 29*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---



# Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
  - Zollkontingente und Plafonds,
  - Zollpräferenzen,
  - Antidumping- und Ausgleichszölle,
  - bewegliche Teilbeträge,
  - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
  - Referenzpreise für Wein,
  - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
  - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
  - für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

## BESTELLCOUPON

**Zurückzuschicken an:**

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**  
**L-2985 Luxembourg**  
**Tel. 49 92 81**

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

*Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00*

*Unverbindlicher Preis:*

*DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)*

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name .....


Vorname .....

Nr. .... Straße .....

Postleitzahl ..... Stadt .....

Tel. .... Datum .....



 **AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**  
**DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**  
L-2985 Luxembourg

.....  
(Unterschrift)

#### HINWEIS

Am 14. März 1992 erscheint im *Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 65 A „Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 18. Gesamtausgabe“.

Interessierte Leser können dieses Amtsblatt beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Verkaufsstelle, L-2985 Luxemburg, anfordern.

Für Abonnenten des Amtsblatts ist der Bezug kostenlos.

Die Abonnenten werden gebeten, bei ihrer Bestellung die Matrikelnummer für den Bezug des Amtsblatts (achtstellige Zahl im linken oberen Feld des Adressenetiketts) anzugeben.